



Förderkreis JUL gemeinnützige GmbH, Am Teich 1, 99427 Weimar

# Hausordnung

## 1. Geltungsbereich

Der Fröbelkindergarten ist in Trägerschaft des Förderkreises JUL gemeinnützige GmbH.

Die Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und der Konzeption der Einrichtung, ergänzt diese und wird durch diese ergänzt.

Das Hausrecht übt die Einrichtungsleitung in Vertretung des Trägers aus.

## 2. Öffnungs- und Betreuungszeiten

Unser Kindergarten ist **Montag- Donnerstag** von 6.30 Uhr – 17.00 Uhr sowie **Freitags** von 6.30 Uhr – **16.30** Uhr geöffnet.

Eine bedürfnisorientierte Mittagszeitgestaltung findet in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr statt. Wir bitten in dieser Zeit um Rücksichtnahme und Ruhe im Haus, um schlafende und ruhende Kinder nicht zu stören. Kinder aus dem Kleinkindbereich sollten bis 12.00 Uhr und Kinder aus dem Kindergartenbereich bis spätestens 12.30 Uhr mittags abgeholt werden.

Die allgemeinen Öffnungs- und Betreuungszeiten sind durch die Personensorgeberechtigten zwingend einzuhalten. Bei Überziehung der regulären Schließzeit des Kindergartens bzw. der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird pro Kind ein Zusatzbeitrag von 30,00€ pro angefangene Stunde erhoben.

Bei Nichtabholung eines Kindes wird durch die pädagogische Fachkraft zunächst alles unternommen, um die Personensorgeberechtigten bzw. eine „abholberechtigte Person“ zu erreichen. Gelingt dies innerhalb von einer Stunde nach Schließzeit der Einrichtung nicht, erfolgt die Information an die Einrichtungsleitung und den Träger. In Absprache mit dem Jugendamt (regionale Notrufnummer) kann die Unterbringung dann in einer öffentlichen Einrichtung (Betreutes Wohnen, Heim...) erfolgen. Die entstehenden Kosten sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

## 3. Ordnung und Sicherheit

Der Kindergarten darf nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden. Außerhalb der Öffnungszeit ist der Aufenthalt im Betriebsgelände nur mit besonderer Erlaubnis der Kindergartenleitung gestattet.

Ausgangstüren und Tore sind stets geschlossen zu halten, der Riegel ist vorzulegen.

Bitte achten Sie hierbei besonders auf die Wagenraumtür, da sich im Kellerbereich auch eine Garderobe der größeren Kindergartenkinder befindet!

Der Zufahrtswege für Versorgungs-/ Dienstleistungs- und Rettungsfahrzeuge ist stets frei zuhalten

Nach § 16 Abs. 3 Thür. Kita. Gesetz ist das Rauchen im Kindergarten, auf dem Kindergartengelände und in den Eingangsbereichen nicht gestattet.

Die Nutzung des Wagenraumes, sowie der Fahrradständer vor und auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.

Über Flucht- und Rettungswege im Notfall informieren die Notfall- und Rettungspläne, die im Haus aushängen. Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden.

Das Verteilen von Werbematerial und Handzetteln, das Anbringen von Aushängen etc. im Kindergarten ist nur mit Genehmigung der Kindergartenleitung gestattet.

Der Besitz und die Verwendung von Hieb-, Stich- und Schusswaffen sind verboten. Waffenattrappen sind nicht erwünscht bzw. nur in Absprache mit der Einrichtungsleitung erlaubt (z.B. Fasching, Theater).

Alle persönlichen Dinge des Kindes sind zu kennzeichnen.

Privatsachen, die während des Kindergarten Aufenthaltes nicht benötigt werden, sollten in diesen nicht mitgenommen werden, bei Verlust von persönlichen (Wert-) Gegenständen übernimmt der Förderkreis JUL g GmbH keine Haftung.

#### **4. Fürsorge- und Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Pädagogen beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an diese und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten.

Bei Präsenz der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung (auch Feiern und Feste) sind diese, nach Übergabe durch die pädagogische Fachkraft, für die Aufsichtspflicht des Kindes verantwortlich.

Zur Klärung der Abholvollmacht ist das Formular „Dauervollmacht abholberechtigte Personen“ im Kindergarten zu hinterlegen. Änderungen sind schriftlich auf diesem Formular vorzunehmen.

Sollte durch die Personensorgeberechtigten bei der Abholung des Kindes von diesem Formular abgewichen werden, ist dies schriftlich und persönlich durch die Personensorgeberechtigten bei der pädagogischen Fachkraft zu hinterlegen.

#### **5. Verpflegung**

In der Einrichtung wird folgende Verpflegung angeboten:

Ein tägliches Mittagessen ab 11 Uhr .

Der Tagessatz für das Mittagessen, inklusive Getränke beträgt 3,54€ in unserem Kindergarten.

Die Mittagsversorgung erfolgt durch die Firma „Buffett o.k.“

Frühstück und Vesperversorgung werden durch die Personenberechtigten abgesichert.

Das Frühstück im Kindergarten beginnt gegen 8.00 Uhr.

Kinder, welche im Kindergarten ihr Frühstück einnehmen sollen, bitten wir bis spätestens 8.00 Uhr zu bringen.

Die Eltern geben ihrem Kind/ern ein gesundheitsförderndes Frühstück und Vesper mit. Wir bieten ganztägig Getränke (ungesüßter Tee, Milch, Säfte, Wasser) sowie eine Obst-Gemüsemahlzeit an, für welche die Eltern monatlich einen Pauschalbetrag von 6,00€ zahlen.

Das Mitbringen von Lebensmitteln (z.B. zu Geburtstagen, Festen und Feiern usw.) ist in Absprache mit der jeweiligen pädagogischen Fachkraft möglich.

Die Versorgung von Diätkindern, Kindern mit Allergien und/oder religiösen Bedürfnissen erfolgt nur nach Absprache mit der Einrichtungsleitung. Bei medizinischer Indikation ist ein Attest des Arztes vorzulegen. Die Umstellung des Essens ist schriftlich bei der Kindergartenleitung zu beantragen. Drittanbieter sind durch die Eltern zu informieren.

## **6. An- und Abmeldung des Kindes**

- Krankheit, Urlaub
- Essen

Bei Abmeldungen nach 8:00Uhr gilt das Kind als unentschuldig. Die Essengeldgebühren müssen für einen unentschuldigten Fehltag in voller Höhe entrichtet werden.

## **7. Pflichten der Personensorgeberechtigten**

Zu Veränderungen (z.B. Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit, Namensänderung, Familienstand, Einkommen, Familiengröße) ist die Einrichtungsleitung umgehend auf dem entsprechenden Formblatt „Änderungsmittelteilung“ zu informieren. Das Formblatt stellt Ihnen die Einrichtungsleitung zur Verfügung.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung des Betreuungsbeitrages wird das Kind in dem Kindergarten nicht mehr aufgenommen und es erfolgt die Kündigung des Kindergartenplatzes.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung des Essenbeitrages wird die Essenversorgung ausgesetzt, und die Personensorgeberechtigten telefonisch informiert und aufgefordert, ihr Kind bis 11:00Uhr aus dem Kindergarten abzuholen. Es folgt die Kündigung.

Festlegungen zu Bild- und Tonaufnahmen sind im Betreuungsvertrag geregelt. Soweit Personensorgeberechtigte Bild- und Filmaufnahmen von anderen als den eigenen Kindern in unserem Kindergarten anfertigen, dürfen diese erst nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten der abgebildeten Kinder an Dritte, soziale Netzwerke etc. weitergegeben werden.

## **8. Unfallverhütung**

Alle Kinder sind gesetzlich unfallversichert.

Jeder, der unseren Kindergarten betritt, hat die Pflicht, die Vorschriften zum Schutz von Personen und Sachen und die von der Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, die ausgehängten Warnungstafeln und die ihm mündlich oder schriftlich erteilten Weisungen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden sowie die Dokumentierung zu beachten.

Es ist verboten Alkohol auf das Betriebsgelände mitzubringen, zu verteilen und zu konsumieren. Ausnahmen kann die Einrichtungsleitung erlassen.

Es ist verboten Drogen auf das Betriebsgelände mitzubringen, zu verteilen und zu konsumieren.

Wenn beim Bringen und Abholen der Verdacht der Kindeswohlgefährdung entsteht, kann das pädagogische Fachpersonal davon Gebrauch machen, weitere Institutionen einzubeziehen.

Von Kindern mitgebrachte Gegenstände, die eine hohe Verletzungsgefahr mit sich bringen, werden durch die pädagogischen Fachkräfte einbehalten und nur an die Personensorgeberechtigten wieder ausgehändigt.

Mängel und Schäden auf dem Einrichtungsgelände sind der Kindergartenleitung anzuzeigen.

Für Verletzungen, die durch Schmuck (z.B. Ketten, Ohringe, Ohren- und Nasenschmuck) entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Gegenstände sowie Materialien, die die Kinder in die Gefahr der Strangulierung bringen können, dürfen nicht mit in den Kindergarten gebracht werden.

Bei Unfällen werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert und die weitere Vorgehensweise mit ihnen besprochen.

## **9. Gesundheitsschutz**

Grundlage der Arbeit in der Einrichtung mit ihrem Kind ist die Akzeptanz des Formulars „Verpflichtungsschein nach Infektionsschutzgesetz“.

Die Aufenthaltsdauer des Kindes in dem Kindergarten sollte nicht mehr als 10 Stunden täglich betragen.

Urlaub und freie Tage sind wichtig für die Erholung der Kinder.

Das Betreten der Gruppenzimmer mit Straßenschuhen ist aus hygienischen Gründen nicht erwünscht.

Tragen sie ihrem Kind/ern vor Beginn des Kindergarten Aufenthaltes einen geeigneten Sonnenschutz auf und schützen sie es durch entsprechende Kleidung. Der beste Sonnenschutz ist angemessene Kleidung. Die Kleidung sollte leicht und weit sein. Im Sommer sollten die Kinder grundsätzlich einen Sonnenhut mit Nackenschutz und breiter Krempe tragen. Für den Sonnenschutz tragen vorrangig die Eltern die Verantwortung. Durch die pädagogischen Fachkräfte wird dafür Sorge getragen, dass bei Einhaltung entsprechender Kleidung durch die Personensorgeberechtigten das Kind keinen

Sonnenbrand bekommt. Bei sehr hoher UV- Belastung und unzureichender Sonnenschutzkleidung werden die Kinder in den Innenräumen betreut. Bei Bedarf werden die Kinder vom pädagogischen Fachpersonal mit einer Sonnencreme, welche in Absprache mit den Eltern für das ganze Haus bindend ist, in den Nachmittagsstunden nachgecremt.

Grundsätzlich verabreicht das pädagogische Personal keine Medikamente/ homöopathische Mittel. Individuelle Regelungen können durch die entsprechende Medikamentenordnung des Trägers geregelt werden.

Bei Zeckenbissen werden die Personensorgeberechtigten informiert und das weitere Vorgehen mit ihnen abgestimmt.

## **10. Gegen Diskriminierung und Radikalismus**

In unserem Kindergarten gelten humanistische und demokratische Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Daher DULDEN wir KEINE menschenverachtenden, radikalen, rassistischen, den Nationalsozialismus verherrlichenden, antisemitischen, sexistischen, homophoben und gewaltverherrlichenden verbalen Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien.